

Teilmortisation Spezialvertragstypen

Aufgrund der nachträglichen Pflicht zur Vollamortisation haben sich folgende Spezialvertragstypen in der Praxis herausgebildet:

- Teilmortisationsverträge mit Andienungsrecht des Leasinggebers (LG):
LG entscheidet nach Ende der Grundmietzeit (GMZ) über weitere Verwendung (Rücknahme oder Verkauf an LN) – Wertminderungsrisiko bei LN, d. h. auf kalkulierten Restwert achten!
- Teilmortisationsvertrag mit Mehr- und Mindererlösbeteiligung:
LG nimmt Leasingobjekt nach Ende der GMZ zurück und veräußert es:
Restwert > Verkaufserlös (Mindererlös) – LN muss nachzahlen.
Restwert < Verkaufserlös (Mehrerlös) – Aufteilung zwischen LG und LN.
- Kündbare Teilmortisationsverträge:
Sie sind frühestens nach Ablauf von 40 % der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer kündbar (z. B. üblich bei Computern – Veralterungsrisiko). Die Laufzeit ist häufig unbefristet, da sie keine feste GMZ haben (aber angelehnt an AfA-Tabelle). Schwieriger Vertragstyp, der oftmals LN benachteiligt.
- Teilmortisationsvertrag mit Restwertrisiko beim LG (Kilometervertrag):
Vor allem im Kfz-Leasing berechnet sich bei diesem Vertragstyp die Leasingrate wie üblich, aber zusätzlich besteht eine Kilometerbegrenzung. Wird die Grenze überschritten, muss der LN nachzahlen, anderenfalls erhält er eine anteilige Rückvergütung. Ebenso werden Nachzahlungen bei überdurchschnittlicher Beanspruchung oder außerordentlicher Wertminderung (z. B. Lackkratzer) auf den LN abgewälzt.